

ten würde, sondern auch vom *Gewicht der angeordneten Rechtsfolgen*.»⁸⁴

Es findet somit eine Art «Verhältnismässigkeitsabwägung» statt. Das Interesse des Gesetzgebers an einer typisierenden beziehungsweise pauschalierenden generellen Norm steht dem Grad der Schwierigkeit eine sachverhaltsgerechte differenzierte Lösung zu finden sowie der Intensität des Grundrechtseingriffs der Regelung (Gewicht der angeordneten Rechtsfolgen) gegenüber.

- e) Prüfung des Ergebnisses des gesetzgeberischen Prozesses/
Invalidation, Konvalidation

Der Verfassungsgerichtshof untersucht unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes – im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht – nur das Ergebnis des gesetzgeberischen Prozesses. Er überprüft nicht, ob die tatsächlichen Annahmen, Prognosen und Erwartungen objektiv haltbar sind, die zu diesem Ergebnis führen. Das heisst, der Verfassungsgerichtshof nimmt keine Verhaltenskontrolle vor, damit haben weder mangelhafte gesetzgeberische Erwägungen noch ein «Bemühen» des Gesetzgebers einen Einfluss darauf, ob ein Gesetz als gleichheitswidrig beziehungsweise gleichheitskonform anzusehen ist.⁸⁵

Der Verfassungsgerichtshof stellt dabei auf den Zeitpunkt der Gesetzesprüfung ab. Es genügt daher nicht, dass eine gesetzliche Regelung beim Zeitpunkt ihrer Erlassung sachlich gerechtfertigt ist, sondern sie muss jederzeit, (auch im Zeitpunkt ihrer Überprüfung) dem Gleichheitsgebot entsprechen. Da die Wertvorstellungen über das, was sachgerecht ist, einem fortwährenden Wandel unterworfen sind, kann auch eine Norm durch Zeitablauf unsachlich werden und damit invalidieren. Da-

84 VfSlg 8871/1980. Vgl. auch Korinek, Gedanken, S. 94.

85 Vgl. Korinek, Gedanken, S. 96 ff. Eine andere Ansicht vertritt Öhlinger, der für Österreich – wie in Deutschland – eine Verfahrenskontrolle beziehungsweise Verhaltenskontrolle des Gesetzgebers fordert. Vgl. dazu Öhlinger Theo, Aussprache, in: VVDStRL 39, Berlin/New York, 1981, S. 190 f. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts stimmt mit derjenigen des Verfassungsgerichtshofes überein. Siehe dazu S. 258. Zur abweichenden Judikatur des Bundesverfassungsgerichts vergleiche S. 296.